



Benützungsordnung Vereinsraum, Zeughaus 4

Verantwortliche Person	Die Behörden erwarten, dass die verantwortliche Person, während dem Anlass vor Ort ist und auch dafür besorgt ist, dass die Bedingungen und Auflagen der Benützungsordnung eingehalten werden. Sie ist per Natel erreichbar.
Übernahme und Abgabe	Für die Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist die Benutzerin grundsätzlich selber verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind jeweils so zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Ein allfälliger Zusatzreinigungsaufwand der Stadt wird dem Mieter zu einem Ansatz von CHF 60.-- pro Stunde (mindestens jedoch CHF 60.--) verrechnet.
Abfall	Der Abfall ist vom Veranstalter selber zu entsorgen.
Rauchverbot	Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot . Das Rauchen ist nur ausserhalb des Gebäudes gestattet.
Schlüssel	Dem Mieter wird für die Zeit der Benützung ein Schlüssel zu treuen Händen übergeben. Er ist verantwortlich dafür, dass damit kein Missbrauch getrieben wird und dass die Räumlichkeiten, sofern sich keine Person darin aufhält, abgeschlossen sind. Nach Mietende müssen Haupteingangstüre und Vereinsraum geschlossen werden.
Rückgabe	Der Schlüssel ist bis spätestens 09.00 Uhr am 1. Werktag nach dem Anlass ohne Aufforderung an der Information im Stadthaus zurückzugeben.
Zufahrt, Parkplätze	Die Zufahrt für Um- und Ablad ist gestattet. Die Durchfahrt für andere Fahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Die nächstgelegenen öffentlichen Parkplätze befinden sich in der Teuchel-weierwiese.
WC-Nutzung	Im Zeughaus 4 stehen keine WC-Anlagen zur Verfügung. Die Benutzer dürfen die öffentliche WC-Anlage im Zeughaus-Areal nutzen. Die Öffnungszeiten der WC-Anlage sind wie folgt: Mo – Fr: 07.00 – 22.00 Uhr / Der abgegebene Schlüssel passt ebenfalls in die Anlage (bitte ausserhalb der Öffnungszeiten Schlüssel benutzen).
Dekoration	Nägel, Heftklammern, Schrauben, etc. dürfen weder an Mobilien noch an Immobilien angebracht werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.
Haftung für Schäden	Der Vermieter haftet nicht für liegen gelassene oder abhanden gekommene Gegenstände. Für Beschädigungen, der zur Benützung überlassenen Räume, haftet der Mieter



10. Oktober 2012
Seite 2

Nutzungsmöglichkeiten

Der Vereinsraum im Zeughaus soll einer breiten lokalen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen; mit Priorität auf die lokalen Kultur-Vereine.

Angaben zur Grösse des Raumes

Mehrzweckraum Höhe 2.80 m Fläche ca. 70 m² (inkl. Foyer)

Bestuhlungsmöglichkeit

Konzertbestuhlung max. 50 Plätze

Vorhandene Einrichtungen

Stühle ca. 50 Stück

Gebühren: CHF

pro Stunde CHF 20.00

Max. CHF 150.00

Plan Vereinsraum Zeughaus 4

